

SATZUNG

der

Forschungsgesellschaft Energie an der RWTH Aachen e. V.

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen

„Forschungsgesellschaft Energie an der RWTH Aachen e. V.“

Sie verfolgt ihren satzungsgemäßen Zweck über eine enge Zusammenarbeit mit dem „Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der RWTH Aachen“. Sie hat ihren Sitz in Aachen und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Forschung und Lehre an der „RWTH Aachen“ auf dem Gebiet der Energieversorgung. Die Gesellschaft befasst sich insbesondere mit den technischen Problemen der Energiewirtschaft und soll die wissenschaftliche Bearbeitung von aktuellen wie überzeitlichen Fragen der Ausnutzung von Energievorkommen, der Energieumwandlung, Energieverteilung und Energieanwendung ermöglichen. Sie will ferner die Sammlung und den Austausch praktischer Erfahrungen ihrer Mitglieder fördern und die wissenschaftliche Ausbildung des Ingenieurwachstums unterstützen.

Die wissenschaftliche Begrenzung ihrer Aufgaben verbietet die Unterordnung ihrer Arbeit unter partikuläre Interessen politischer oder wirtschaftlicher Art. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Gesellschaft können ordentliche Mitglieder, sowie Gast- und Ehrenmitglieder angehören.
2. Als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen wie Verbände, Vereine usw. und Institute aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Energieversorgung steht.
3. Das Kuratorium kann natürliche Personen, von deren Mitarbeit eine besondere Förderung der Gesellschaft zu erwarten ist, als Gastmitglieder der Gesellschaft berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums als Anerkennung besonderer Verdienste um die Energiewirtschaft Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich an die Gesellschaft gerichtet werden. Das Kuratorium entscheidet über den Antrag. Die Aufnahme setzt einen einstimmigen Beschluss voraus.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Gesellschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Liquidation oder durch sonstige Auflösungen,
 - c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eine schriftliche Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bei der Gesellschaft eingegangen sein,
 - d) durch Beschluss des Kuratoriums zum Ausschluss eines Mitglieds; ein solcher Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder.
4. Beschlüsse des Kuratoriums nach Abs. 3.d) setzen die Anhörung des betroffenen Mitgliedes voraus. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich gegen seinen Ausschluss innerhalb Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums schriftlich zu beschweren. Über einen Ausschluss des Mitglieds hat dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu beschließen. Ein Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von der Gesellschaft durchgeführten Forschungsarbeiten, sowie auf Teilnahme an deren Veranstaltungen, gegebenenfalls unter Übernahme entstehender Kosten.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe der Gesellschaft zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in den Organen der Gesellschaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, ein nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Bedeutung angemessenen Beitrag, mindestens jedoch 100,00 € für natürliche Personen und 1.000,00 € für sonstige Mitglieder zu zahlen.
2. Die Beiträge der Mitglieder sind unmittelbar an die Gesellschaft gemäß schriftlicher Anforderung seitens der Geschäftsführung zu leisten.
3. Die Beiträge sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts oder des Ausscheidens des Mitgliedes stets für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr besteht nicht.

§ 7

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind Mitgliederversammlung, Kuratorium und Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, können von der Gesellschaft erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder der Gesellschaft.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Kuratoriumsmitglieder,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig. Es darf jedoch ein Mitglied höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter vertreten werden. Dieser Vertreter soll eine Person sein, die berechtigt ist, das Mitglied nach außen zu vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Behandlung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.
7. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Kuratoriums führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem vom Kuratorium zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem Rektor der "RWTH Aachen",
 - b) Mitgliedern der Gesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - c) Persönlichkeiten, die das Kuratorium aus dem Kreise der Fachwissenschaftler als beratende Mitglieder hinzugewählt,
 - d) dem Leiter des „Instituts für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der RWTH Aachen“.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden des Kuratoriums sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, die dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs.1.b) angehören sollen. Außerdem ist der Rektor der „RWTH Aachen“ stellvertretender Vorsitzender.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums soll mindestens 5 und höchstens 18 betragen. Dabei sollen mindestens 2/3 der Kuratoriumsmitglieder Mitglied der Gesellschaft sein. Sie sind möglichst so auszuwählen, dass alle an der Energieversorgung interessierten Industriezweige entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden.
4. Die Amtsdauer der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig. Falls die Neuwahl des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtsdauer eines Kuratoriumsmitgliedes nach Abs. 1.b) endet auch bei Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1.b) vorzeitig aus, so kann das Kuratorium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen, dessen Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Gesellschaft,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft,
 - c) die Festlegung speziell in Angriff zu nehmender Forschungsarbeiten,
 - d) die Bestätigung des vom Geschäftsführenden Kuratoriumsmitglied aufgestellten Haushaltsplanes,
 - e) die Überwachung der Durchführung der von ihm aufgestellten Richtlinien und seiner Beschlüsse,
 - f) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbänden im In- und Ausland,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch das Geschäftsführende Kuratoriumsmitglied sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seinem Vorsitzenden einberufen.

7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Kuratoriums erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und ein anderes Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung durch Brief oder Telefax herbeiführen, sofern dagegen kein Einspruch binnen 14 Tagen erfolgt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder zustimmt.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende des Kuratoriums gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Kuratoriumsmitglied. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen.

§ 11 Geschäftsführendes Kuratoriumsmitglied

1. Das Geschäftsführende Kuratoriumsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Satzung und den von dem Kuratorium gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien. Mit der Geschäftsführung ist der Leiter des „Instituts für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der RWTH Aachen“ betraut, sofern das Kuratorium kein anderes seiner Mitglieder hierzu bestimmt.
2. Das Geschäftsführende Kuratoriumsmitglied ist dem Kuratorium für die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft verantwortlich.
Das Geschäftsführende Kuratoriumsmitglied ist verpflichtet, dem Kuratorium jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
Die Geschäftsführung bedarf insbesondere in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) Erwerb von Gegenständen oder Einrichtungen, deren Preis über 10.000,00 € im Einzelfall hinausgeht,
 - b) Aufwendungen zu Neu-, Erweiterungs- und Umbauten für ein in Verbindung mit der Gesellschaft stehendes Institut oder für Geschäftsräume,
 - c) jegliche Art von Kreditgewährung oder -inanspruchnahme,
 - d) alle sonstigen Verträge von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, durch die die Gesellschaft zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € verpflichtet wird oder zu laufenden Zahlungen über eine längere Zeit als ein Jahr.
 - e) die Festsetzung von Angestelltenbezügen von monatlich mehr als 1.500,00 € brutto, soweit es sich nicht um laufende Erhöhungen im Rahmen festgelegter Besoldungsrichtlinien handelt,
 - f) außerordentliche Zahlungen und Leistungen aller Art an Angestellte der Gesellschaft, die über ein Monatsgehalt hinausgehen, ebenso die Hergabe von Vorschüssen, die mehr als ein Monatsgehalt betragen,
 - g) zur Anstellung leitender wissenschaftlicher und höherer Angestellter.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht dem Kuratorium der Gesellschaft angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Beschlossene Satzungsänderungen sind dem Finanzamt und dem Vereinsregister mitzuteilen.
3. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder der Gesellschaft vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Kuratoriums Liquidator.
6. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes soll das Vermögen der Gesellschaft der "RWTH Aachen" mit der Verpflichtung zufallen, es zu gemeinnützigen Zwecken bei Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Energieversorgung am „Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der RWTH Aachen“ zu verwenden.

Stand: September 2012